

- 2) bleiben diese wirkungslos, so kann sie bei Verstößen gegen die Vorschriften in §§ 57, 58, 59, 62, 63, 65 und 66 bis zu erfolgter Abhilfe die gänzliche oder theilweise Einstellung des Betriebes verfügen, oder denselben je nach Lage der Umstände für Rechnung und auf Kosten des Besitzers fortstellen;
- 3) bei einem verliehenen Bergwerke kann die Bergbehörde, wenn durch Androhung von Geldstrafen oder durch Ein- oder Fortstellung des Betriebes während der Dauer eines halben Jahres der Zweck nicht erreicht wird oder bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 60 und 61 auf Entziehung des Bergbaurechtes, unter Ausschließung des bisherigen Eigenthümers vom Mitbieten bei eintretender Versteigerung (§ 173), erkennen.
- 4) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Bergbehörde ohne Weiteres die nöthigen Veranstaltungen auf Kosten der Bergwerksbesitzer treffen oder die Betriebseinstellung verfügen.
- 5) Hinsichtlich der im gegenwärtigen Gesetze alternativ angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafen gelten die Bestimmungen in Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs von 1855.

Abschnitt VI.

Vom Revierverbande.

§ 90.

Revierausschüsse.

Für gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Berggebäude einer Revier oder gewisser Classen derselben bestehen bei dem Regalbergbaue Revierausschüsse.

§ 91.

Mitgliederzahl.

Der Revierauschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, welche durch die Bergwerksbesitzer zu wählen sind.

Neben den Mitgliedern sind ebensoviele Ersatzmänner zu wählen.

§ 92.

Befähigung zur Wahl.

Als Mitglieder des Revierauschusses und als Ersatzmänner können nicht gewählt und beibehalten werden

- a) Berg-Staatsdiener innerhalb ihres Dienstbereichs;